

Satzung des Wasserverbandes Nordangeln

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordangeln mit dem Sitz in Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet oder Teilgebiete der in § 2 genannten Mitgliedsgemeinden.
Das Gebiet des Verbandes ist ca. 13.693 ha groß.
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als blaue Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Steinbergkirche, Am Wasserwerk 1a, hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Steinbergkirche, Husby, Dollerup, Langballig, Wees, Sörup, Grundhof, Westerholz, Munkbrarup, Maasbüll, Hürup und Ringsberg.

§ 3
(zu §§ 2 WVG, §3 Abs. 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 2. Abwasserbeseitigung als auf ihn übertragene Aufgabe,
 3. technische und verwaltungsmäßige Betreuung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie aller weiteren abwasserbeseitigungsrelevanten Arbeiten,
 4. Übernahme von Dienstleistungen und
 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

- (2) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz -LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) auf ihn übertragende eigene Aufgabe.

- (3) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 2 durchführbaren Verwaltungsaufgaben auftragshalber auf der Grundlage öffentlich – rechtlicher Verträge gegen Erstattung der Mehrkosten, insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich – rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren. Darüber hinaus erfüllt der Verband aufgrund weiterer, eigenständiger öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 31 Abs. 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), geändert am 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ als auf ihn übertragene Aufgabe.

- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachstehenden Entwürfen:
 1. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Bredegatt,
Kreis Flensburg
aufgestellt am 15.12.1958
geprüft am 25.09.1959

2. Entwurf einer Wasserversorgung für die Gemeinde Grundhof,
Kreis Flensburg-Land
aufgestellt am 15.12.1960
geprüft am 19.12.1960
3. Entwurf einer zentralen Wasserversorgung für die Gemeinde Bönstrup,
Kreis Flensburg-Land
aufgestellt im August 1968
geprüft am 22.11.1968
4. Entwurf für die Erweiterung der Wasserversorgung im Raum Grundhof
Steinbergkirche, Kreis Flensburg
Versorgung der Gemeinden Hargesby, Schwensby, Barg und Löstrup
aufgestellt am 05.11.1969
geprüft am 08.07.1970
5. Genereller Gesamtentwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
aufgestellt am 25.11.1971
geprüft am 10.04.1973
6. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinden Husby und Westerholz
aufgestellt am 25.09.1972
geprüft am 16.04.1973
7. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinde Dollerup
aufgestellt am 20.02.1973
geprüft am 22.05.1973
8. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
Anschluss der Gemeinde Langballig
aufgestellt am 15.10.1973
geprüft am 26.06.1974
9. Entwurf zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Wees
aufgestellt im Oktober 1974
geprüft am 28.08.1975
10. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Munkbrarup
aufgestellt am 10. 12.1974
geprüft am 22.04.1975
11. WBV Nordangeln, Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Maasbüll
aufgestellt am 12.07.1979
geprüft am 21.02.1980
12. Entwurf für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ringsberg 2003
13. Übertragung der Abwasserbeseitigung Gemeinde Husby
Übertragungsvertrag vom 17.06.2004

Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, die vom Verband aufzustellen und aufzubewahren sind.

- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6,33 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6
(zu § 6 WVG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden (korporativen Mitglieder) haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 auf den Verband zu übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser für die Gemeinden Steinbergkirche (ausgenommen der Ortsteile Gintoft und Steinberg sowie der Anschlussnehmer der Wassergenossenschaft Quern), Sörup (für die versorgten Ortsteile Hargesby, Schwensby, Dingholz, Barg mit Ausnahme der durch die Wassergemeinschaft Barg versorgten Grundstücke), Maasbüll, Hürup (für das bereits angeschlossene Gemeindegebiet) und Husby wird durch eine separate Rumpfsatzung geregelt.
- (4) In der Abwasserbeseitigung regelt eine Rumpfsatzung den Anschluss- und Benutzungszwang der jeweiligen Gemeinde.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für jeweils angefangene 250 Anschlüsse innerhalb eines Gemeindegebietes entsendet das Mitglied einen Vertreter, der Wasserabnehmer des Verbandes ist. Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Für das Stimmenverhältnis ist die Zahl der Wasseranschlüsse zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.

§ 10
(zu §§ 25, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge, einschließlich der Preise und des Stellenplanes,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Verbandes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Wahl von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Vorprüfern des Jahresabschlusses. Es ist jährlich im Wechsel ein Mitglied neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
13. Beschlussfassung über die Grundzüge der privatrechtlichen Versorgungsverhältnisse,
14. Beschlussfassung über die Grundzüge der privatrechtlichen Entsorgungsverhältnisse.

§ 11
(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann Gäste dazu laden.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der

Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.
- (4) Für Beschlüsse, die ausschließlich die Abwasserentsorgung einer Mitgliedsgemeinde betreffen sind nur die Vertreter des betroffenen Mitglieds stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Entgelten.
- (5) Die Vorprüfer des Jahresabschlusses werden jährlich gewählt. Nach Möglichkeit soll einer der Gewählten im Vorjahr schon mit der Aufgabe betraut gewesen sein.
- (6) Über die Sitzung ist innerhalb von 30 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vertreter der Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder an. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Eine Stellvertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der Stellvertreter erhält 1/12 der Vorsteherentschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Tagegeld in Höhe von € 20,-.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und einen dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Wasserabnehmer des Verbandes mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, andernfalls mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich der Entgelte und des Stellenplanes aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Arbeitnehmer einzustellen und zu entlassen,

8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie, wenn die Sache einen Wert über 10.000,- € hat, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung

und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.

III. Abschnitt Haushalt, Preise

§ 20 (zu § 65 WVG- §§ 6 ff LWVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss ausgeglichen sein.
- (3) Für den Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind interne, getrennte Wirtschaftspläne aufzustellen und zu führen. Sie sind im Jahresabschluss aufzunehmen.

§ 21 Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (LWVG vom 11. Februar 2008). Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe (nach Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung getrennt) geleistet werden müssen, wobei in der Erfolgsrechnung Abschreibungen und in der Vermögensrechnung die Auflösungsbeträge der Ertragszuschüsse nicht zu den Ausgaben zählen,
 3. Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserverband hat bis zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 5. der je Beitragseinheit zu erhebenden Geldbeiträge und des Hebetermins,
 6. Hinweise auf die Bekanntmachung gem. § 33.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft und gilt für das Rechnungsjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und der Vermögensrechnung. Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verband legt den Beauftragten der Verbandsversammlung den Jahresabschluss zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan, einschließlich der internen Wirtschaftspläne gemäß § 20 Abs. 3, eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 25
Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz nur zum Ausgleich von Verlusten erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehnsaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 25 % des Investitionsvolumens für das betreffende Jahr übersteigt.

§ 26
Grundsätze der Abrechnung

- (1) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband und den Tarifkunden getroffen werden.
- (2) Die §§ 2, 4-34 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sind gem. § 33 bekannt zu machen.

§ 27
(zu § 28 WVG)
Entgelte

- (1) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über dem Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzulegen (§ 12 Abs. 4 ist zu beachten).
- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Mitgliedsgemeinden dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
Kostenunterdeckungen in den einzelnen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind, soweit sie rechtlich nicht vorgetragen werden können, durch Beiträge der entsprechenden Gemeinde auszugleichen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich entsprechend im Verhältnis der Anzahl der in der letzten Verbrauchsabrechnung abgerechneten Anschlüsse der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 28
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Entgelterhebung

Der Verband erhebt die Entgelte auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, entsprechend der Preisliste durch Rechnung. Jede einzelne Rechnung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29
(zu § 5 Abs. 1 LDSG)
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 und § 11 Abs.1 Nr. 3 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Hebung der Entgelte nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 Abs. 1 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 Abs. 1 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich.

IV-. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 76 WVG, §§ 23 (7), 23 (8) LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,- € festgesetzt.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Mitarbeiter

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Arbeitnehmer hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 33 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird im Flensburger Tageblatt.

§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg nach dessen Vorschriften. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können. Der Kreis stellt diese auf seiner Internetseite www.schleswig-flensburg.de unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" bereit.

§ 35 (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO) Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über in § 25 Abs. 2 festgelegte Höhe hinausgehen. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 25 % des Investitionsvolumens für das betreffende Jahr sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 200.000,- €.

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 13 Abs.3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.08.2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung: Steinbergkirche, den 09.12.2014 Marten Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 20.01.2015 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: Ralf Petersen
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den 27.01.2015 Jessen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 13.03.2015 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: Ralf Petersen

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nordangeln

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasserverbandes Nordangeln vom 09. Dezember 2014 wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 2 wird folgende Nr. 14 angefügt:

„14. Übertragung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grundhof Übertragungsvertrag vom 25.07.2016“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Munkbrarup am 06.12.2017 gez. Unterschrift Thomas Jessen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den gez. Unterschrift Thomas Jessen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nordangeln

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird die Satzung des Wasserverbandes Nordangeln vom 09. Dezember 2014, geändert durch Satzung vom 22. Januar 2018, wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 2 wird folgende Nr. 15 angefügt:

„14. Übertragung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasbüll, Übertragungsvertrag vom 11.03.2020“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Maasbüll am 30.09.2020 gez. Unterschrift Thomas Jessen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den gez. Unterschrift Thomas Jessen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen